

Neuregelung Familiennachzug zu subsidiär Geschützten

Hinweise für die Beratungspraxis

Zum 1. August 2018 ist eine Neuregelung zum Familiennachzug zu subsidiär Geschützten in Kraft getreten. Im Folgenden sollen - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - die Grundrisse dieser Regelung erläutert werden. Es folgen erste Hinweise für die Beratungspraxis.

Inhalt

1. Überblick - Kontingentierte Ermessensregelung mit Ausschlussgründen	1
2. Kernfamilienangehörige	2
3. Lebensunterhaltsicherung, Wohnraumerfordernis, und „fristwahrende Anzeige“?.....	2
4. Regelausschluss- und Versagungsgründe.....	3
5. Humanitäre Gründe.....	3
6. Kindeswohl	4
7. Integrationsaspekte.....	4
8. Rangfolge zur Bestimmung der 1000 nachzugsberechtigten Personen?.....	5
9. Zuständigkeiten	5
10. Ab wann können Familien mit der Zusammenführung rechnen?.....	5
11. Alternativen zur Familienzusammenführung nach § 36a AufenthG?	6
12. Geschwisternachzug im Rahmen des Elternnachzugs zu unbegleiteten Minderjährigen?	6
13. Elternnachzug zu volljährig gewordenen Personen?	7
14. Problem: „herannahende Volljährigkeit“	7
15. Rechte nach erfolgter Einreise	7
16. Erste Hinweise für die Beratungspraxis.....	7

1. Überblick - Kontingentierte Ermessensregelung mit Ausschlussgründen

Mit der Neuregelung in § 36a AufenthG ist der Anspruch auf Familiennachzug zu subsidiär Geschützten abgeschafft worden.¹ Anstelle des Anspruchs tritt eine Ermessensregelung, die die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis u. a. nur noch bei Vorliegen von „humanitären Gründen“ und unter Berücksichtigung von „Integrationsaspekten“ ermöglicht. Auch Kindeswohlbelange finden Berücksichtigung, jedoch könne sich auch aus diesen - laut der Entwurfsbegründung - kein Nachzugsanspruch ableiten.²

Maximal 1000 Familienangehörigen von subsidiär Schutzberechtigten kann monatlich ein Visum nach § 36a AufenthG erteilt werden. In welcher Rangfolge dies geschehen wird und ob es monatlich zur

¹ Ein Anspruch bestand bis zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten durch das „Asylpaket II“ im März 2016.

² <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/024/1902438.pdf>

Abarbeitung von 1000 Anträgen kommen wird, ist derzeit unklar. Die Entscheidung zu letztgenannten Fragen trifft das Bundesverwaltungsamt, eine dritte Behörde, die neben den Botschaften und den Ausländerbehörden in das Verfahren mit einbezogen wird.

Die Sicherung von Lebensunterhalt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) und Wohnraum (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) sind zwar nach wie vor keine Erteilungsvoraussetzungen, doch werden diese Punkte bei der Prüfung von „Integrationsaspekten“ relevant sein. Neu hinzugetreten sind zudem zahlreiche Ausschlussgründe, die z. B. im Falle von Verurteilungen wegen schwerwiegender Straftaten greifen.

Die Rechtstellung der Betroffenen hat sich somit erheblich verschlechtert.³ Es ist derzeit schwierig, zuverlässige Aussagen im Hinblick auf den Ausgang des Visumverfahrens und den Zeitpunkt des potentiellen Nachzugs zu fällen.

2. Kernfamilienangehörige

Die Neuregelung in § 36a AufenthG umfasst - wie die Vorgängerregelungen - nur den Nachzug von sog. Kernfamilienangehörigen:

- Ehepartner*innen / eingetragene Lebenspartner*innen zueinander
- Ledige minderjährige Kinder zu ihren Eltern
- Eltern zu ihren ledigen minderjährigen Kindern

Der Familiennachzug von „sonstigen Familienangehörigen“ (z.B. Geschwister, Großeltern, Tanten, Onkeln, erwachsene Kinder) zu subsidiär Schutzberechtigten ist nur im Falle einer „außergewöhnlichen Härte“ möglich (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Die Annahme einer „außergewöhnlichen Härte“ erfolgt sehr zurückhaltend. Hier wird zudem regelmäßig u. a. auch die Lebensunterhaltssicherung und das Wohnraumerfordernis als erforderlich angesehen.

Humanitäre Aufenthaltserlaubnisse nach § 22 und § 23 AufenthG bleiben unberührt (siehe unten unter: „Alternativen zur Familienzusammenführung nach § 36a AufenthG?“).

3. Lebensunterhaltssicherung, Wohnraumerfordernis, und „fristwahrende Anzeige“?

Die Lebensunterhaltssicherung und Erfüllung des Wohnraumerfordernisses sind keine Erteilungsvoraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis nach § 36a AufenthG. Zumindest für den Elternnachzug zum subsidiär geschützten Kind ergibt sich das direkt aus § 36a Abs. 1 S. 2 a. E. AufenthG. Ob sich das für den Ehe-/ Lebenspartner*innen⁴- und Kindernachzug ebenfalls aus letztgenannter Vorschrift oder aus § 29 Abs. 2 S. 2. i.V.m. § 36a Abs. 5 AufenthG ergibt, soll hier offen bleiben.

Das Erfordernis einer „fristwahrenden Anzeige“ besteht nicht. In dieser (aber auch nur in dieser) Hinsicht werden subsidiär Geschützte gegenüber GFK-Schutzberechtigten bessergestellt, da letztgenannte die Dreimonatsfrist zur Antragstellung nach Schutzzuerkennung einhalten müssen, um im Rahmen des „privilegierten Nachzugs“ die Erfordernisse der Lebensunterhaltssicherung und des Wohnraumerfordernisses zu „umgehen“ (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

Für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten gelten ansonsten die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG (z. B. Erfüllung der Passpflicht, Identitätsklärung,

³ Gemeint ist die Verschlechterung gegenüber der Regelung, die bis zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten ab März 2016 bestand.

⁴ Im Folgenden wird der Lebenspartner*innennachzug mit erwähnt. Zwar wird dieser in der Vorschrift § 36a AufenthG nicht explizit erwähnt, doch gelten nach § 27 Abs. 2 AufenthG für Lebenspartner*innen im Rahmen des Familiennachzuges die selben Vorschriften, wie für Ehepartner*innen.

Einreise mit dem erforderlichen Visum, kein Ausweisungsinteresse, usw.). Darüber hinaus gelten auch die allgemeinen Bestimmungen zum Familiennachzug nach § 27 und § 29 AufenthG, z. B. „keine Scheinehe“, keine „Zwangsehe“.

4. Regelausschluss- und Versagungsgründe

Der Gesetzgeber hat eine Reihe von Regelausschluss- und Versagungsgründen in die Neuregelung mit aufgenommen:

Der Ehe-/Lebenspartner*innennachzug ist regelmäßig ausgeschlossen,

- wenn die Ehe-/Lebenspartnerschaft nicht nachweisbar bereits vor der Flucht geschlossen wurde (§ 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).

Der Nachzug (Kinder, Eltern und Ehe-/Lebenspartner*innen) ist regelmäßig ausgeschlossen,

- wenn die in Deutschland lebende Relevanzperson wegen einer der in § 36a Abs. 3 Nr. 2 AufenthG aufgelisteten Straftaten verurteilt worden ist, z.B. bei einer rechtskräftigen Verurteilung
 - wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr,
 - wegen eines Sexualdeliktes (§ 177 StGB),
 - wegen einer der in § 36a Abs. 3 Nr. 2b AufenthG näher bestimmten Gewaltdelikte oder bei serienmäßiger Begehung von Straftaten gegen das Eigentum,
 - zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr „ohne Bewährung“,
 - wegen eines Drogendeliktes nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG (u.a.: „Drogenwerb“).

Der Nachzug (Kinder, Eltern und Ehe-/Lebenspartner*innen) ist zudem regelmäßig ausgeschlossen,

- wenn bei der Relevanzperson in Deutschland die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels nicht zu erwarten ist (§ 36a Abs. 3 Nr. 3 AufenthG, bei Widerruf des Schutzstatus durch das BAMF) oder
- wenn die Relevanzperson in Deutschland eine Grenzübertrittsbescheinigung („GÜB“) beantragt hat (§ 36a Abs. 3 Nr. 4 AufenthG).

Der Familiennachzug wird darüber hinaus grundsätzlich zu „terroristischen Gefährder*innen“, „Hassprediger*innen“ und „Leiter*innen verbotener Vereine“ versagt (siehe hierzu § 27 Abs. 3a AufenthG). Dieser neue Versagungsgrund bezieht sich nicht nur auf den Familiennachzug zu subsidiär geschützten Ausländer*innen, sondern gilt insgesamt für den Familiennachzug zu Deutschen oder Ausländer*innen.

Soweit behördliche (Ermittlungs-)Verfahren zu den genannten Straftaten bzw. zu den Versagungsgründen laufen, wird ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 36a AufenthG bis zum (rechtskräftigen) Abschluss des (Ermittlungs-)Verfahrens ausgesetzt (§ 79 Abs. 3 AufenthG). Hier wird deutlich, dass eine aufenthaltsrechtliche „Sanktion“ bereits erfolgt, wenn strafrechtlich noch die Unschuldsvermutung gilt.

5. Humanitäre Gründe

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36a AufenthG setzt das Bestehen von „humanitären Gründen“ voraus. Humanitäre Gründe im Sinne der Neuregelung liegen vor, wenn:

1. *„die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich ist,*
2. *ein minderjähriges Kind betroffen ist,*
3. *Leib, Leben oder Freiheit des Ehegatten, des minderjährigen ledigen Kindes oder der Eltern eines minderjährigen Ausländers im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet sind, oder*

4. *der Ausländer, der Ehegatte oder das minderjährige ledige Kind oder ein Elternteil eines minderjährigen Ausländers schwerwiegend erkrankt oder pflegebedürftig im Sinne schwerer Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten ist oder eine schwere Behinderung hat. Die Erkrankung, die Pflegebedürftigkeit oder die Behinderung sind durch eine qualifizierte Bescheinigung glaubhaft zu machen, es sei denn, beim Familienangehörigen im Ausland liegen anderweitige Anhaltspunkte für das Vorliegen der Erkrankung, der Pflegebedürftigkeit oder der Behinderung vor.“*

Humanitäre Gründe können sowohl bei dem bereits im Bundesgebiet befindlichen Schutzberechtigten als auch bei den noch im Ausland befindlichen Angehörigen der Kernfamilie vorliegen.

6. Kindeswohl

Das Kindeswohl ist besonders zu berücksichtigen. In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es hierzu:

*„Die in Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention (vorrangige Berücksichtigung von Kindeswohlinteressen) und Art. 10 der UN-Kinderrechtskonvention (wohlwollende, humane und beschleunigte Bearbeitung von Anträgen auf Familiennachzug) normierten Vorgaben **sind bei der Feststellung, ob humanitäre Gründe für den Familiennachzug im Einzelfall vorliegen, umfassend zu berücksichtigen.** Aus ihnen ist jedoch nicht per se ein Anspruch auf Familienzusammenführung abzuleiten.“⁵*

Die völkerrechtlich gebotene „vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls“ sollte in Rechtsschutzverfahren angeführt werden, falls es zu einer Ablehnung eines Antrages kommt, obwohl ein Kind betroffen ist.

7. Integrationsaspekte

Bei Vorliegen von „humanitären Gründen“ werden im Rahmen der Auswahlentscheidung Integrationsaspekte besonders berücksichtigt. In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es hierzu:

- *„Integrationsaspekte beim nachziehenden Familienangehörigen, wie beispielsweise **Kenntnisse der deutschen Sprache** oder anderweitige Aspekte, die für eine positive Prognose einer gelingenden Integration sprechen, sind bei der Entscheidung über den Familiennachzug positiv zu berücksichtigen.*
- *Zu den Integrationsaspekten des subsidiär Schutzberechtigten zählen insbesondere die **eigenständige Sicherung von Lebensunterhalt und Wohnraum auch für den nachziehenden Familienangehörigen, besondere Fortschritte beim Erlernen der deutschen Sprache, gesellschaftliches Engagement, ehrenamtliche Tätigkeit, das nachhaltige Bemühen um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Absolvierung einer Berufsausbildung.** Diese Aspekte zeigen, dass der Ausländer eine Integration in die Bundesrepublik Deutschland verfolgt.*
- *Straftaten des subsidiär Schutzberechtigten unterhalb der in § 36a Absatz 3 Nummer 2 genannten Schwelle sind zu berücksichtigen; in besonderer Weise, wenn es sich um Intensiv- oder Mehrfachtäter handelt.“⁶*

Der letztgenannte Punkt verdeutlicht, dass auch negative Integrationsaspekte berücksichtigt werden.

⁵ Die Berücksichtigung des Kindeswohls kann im Einzelfall auch dazu führen, dass die Visumserteilung ausgeschlossen wird, wenn der Nachzug dem Kindeswohl widersprechen sollte.

⁶ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/024/1902438.pdf>

8. Rangfolge zur Bestimmung der 1000 nachzugsberechtigten Personen?

Anhand welcher Rangfolge die monatlich 1000 nachzugsberechtigten Personen ausgewählt werden, ist derzeit unklar. Insbesondere ist fraglich, wie das Verhältnis der chronologischen Abarbeitung der eingegangenen Anträge zu „Integrationsaspekten“, Kindeswohlbelangen oder z.B. besonders dringenden Fällen herannahender Volljährigkeit ist. Darüber hinaus ist unklar, ob es überhaupt zur Abarbeitung von 1000 Visa pro Monat kommen wird, bzw. wie streng die Maßstäbe an „Integrationsaspekte“ bzw. an die Ausübung positiven Ermessens gesetzt werden.

9. Zuständigkeiten

Es deuten sich folgende Zuständigkeiten an⁷:

Auslandsvertretungen:

- Prüfung der Identität, familiäres Verhältnis (Kernfamilieneigenschaft)
- Prüfung der „humanitären Gründe“ und „Integrationsaspekte“ der nachziehenden Personen
- Prüfung, ob eine zum Ehe-/Lebenspartner*innennachzug berechtigende Ehe/Lebenspartnerschaft bereits vor der Flucht geschlossen wurde (Ausschlussgrund § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG)

Ausländerbehörden:

- Prüfung der inlandsbezogenen „humanitären Gründe“ (Dauer der Trennungszeit, ggf. konkretes Alter bei der minderjährigen subsidiär schutzberechtigten Person, Krankheiten, Behinderungen)
- positive und negative „Integrationsaspekte“ bei der subsidiär schutzberechtigten Person (s.o.)
- Prüfung begangener Straftaten (Ausschlussgrund § 36a Abs. 3 Nr. 2 AufenthG)
- Prüfung einer kurzfristig zu erwartende Ausreise (Ausschlussgrund § 36a Abs. 3 Nr. 3 und 4 AufenthG)

Bundesverwaltungsamt:

- Bestimmung der monatlich 1000 Nachzugsberechtigten („Anhand der von Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden beigebrachten Informationen zu humanitären Gründen und zu berücksichtigender Aspekte trifft das Bundesverwaltungsamt im Rahmen des Visumverfahrens eine **intern rechtlich verbindliche Entscheidung**, welche Familienangehörigen zu den monatlich bis zu 1.000 Nachzugsberechtigten gehören.“⁸)

10. Ab wann können Familien mit der Zusammenführung rechnen?

Derzeit ist davon die Rede, dass bereits 34.000 Anträge auf einen Vorsprachetermin in den unterschiedlichen Auslandsvertretungen vorliegen (Stand: 31.07.2018)⁹. Eine Verpflichtung zur Erteilung von monatlich 1000 Visa für diese Betroffenen ist nicht ersichtlich. Es muss somit eine sehr lange Wartezeit - möglicherweise mehrere Jahre - einkalkuliert werden.

Es ist zudem fraglich, inwieweit schon in den ersten Monaten Visa erteilt werden können. Das Zusammenspiel von drei Behörden, die Prüfung von „humanitären Gründen“ und die Festlegung der monatlich jeweils 1000 Visaberechtigten bereiten erheblichen Mehraufwand. Ohnehin schon überlastete Behördenmitarbeiter*innen müssen komplexe Neuregelungen verstehen und anwenden. Neue Stellen und neue IT-Systeme müssen eingerichtet werden. Die Bundesregierung hat sich darauf verständigt, dass das Kontingent in den ersten fünf Monaten „mitgenommen“ wird, so dass 5000 Visa

⁷ vgl. ebd.

⁸ ebd.

⁹ <https://www.tagesschau.de/inland/familiennachzug-217.html>

bis einschließlich Dezember 2018 erteilt werden können.¹⁰ Anschließend sollen nicht „verbrauchte“ Kontingente jedoch verfallen.

Aufgrund von eintretender Volljährigkeit und Trennungen besteht damit weiterhin die Gefahr der Reduzierung des Kreises der potentiell Berechtigten.

11. Alternativen zur Familienzusammenführung nach § 36a AufenthG?

Die Vorschriften aus § 22 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland) und § 23 AufenthG (Aufnahme im Rahmen von Resettlement oder Landesaufnahmeprogrammen) bleiben von der Neuregelung unberührt. Das bedeutet: Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten können im Falle von „dringenden humanitären Gründen“ (parallel) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG beantragen. Die Visa-Erteilung erfolgt hier sehr zurückhaltend, auch wenn wir in unserer Beratungspraxis einen leichten Anstieg feststellen konnten (ohne belegbare Zahlen).

Darüber hinaus können Familienangehörige im Rahmen von Resettlement- und Landesaufnahmeprogrammen nachziehen (§ 23 AufenthG). Speziell für Schleswig-Holstein bedeutet das, dass Familienangehörige von in SH lebenden Syrer*innen nach der SH-Aufnahmeanordnung vom 28.08.2013, zuletzt verlängert am 14.12.2017, mittels einer Verpflichtungserklärung ein Visum erhalten können. Bemerkenswert hierbei ist, dass neben den Kernfamilienangehörigen auch Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatt*innen oder minderjährige Kinder erfasst sind. Weitere Personensorgeberechtigte begünstigter minderjähriger Kinder können (unter Wahrung der Einheit der Familie) ebenfalls mit einbezogen werden. Näheres hierzu:

http://frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/IMSH_Anordnung_syr.Familien_28-08-2013.pdf.

Die Verlängerungsanordnung findet sich hier: https://resettlement.de/wp-content/uploads/MILISH-Syrien-Angehoerigenaufnahme_02.L-AAO_20171214.pdf

Soweit Familienangehörige in das Hoheitsgebiet der Dublin-Mitgliedsstaaten eingereist sind, besteht die Möglichkeit einer „Familienzusammenführung nach der Dublin III VO“. Näheres hierzu unter: <https://familie.asyl.net/innerhalb-europas/nach-dublin-iii-vo/grundsuetze-dublin-iii-verordnung/>

12. Geschwisternachzug im Rahmen des Elternnachzugs zu unbegleiteten Minderjährigen?

Die gesetzliche Neuregelung enthält keine Lösung zu den beratungsrelevanten Problemen des Geschwisternachzugs im Zusammenhang mit dem Elternnachzug (Nachzug von Geschwisterkindern gemeinsam mit ihren Eltern zu unbegleiteten minderjährigen Relevanzpersonen in Deutschland). Das Problem der Verweigerung eines Visums für die mitreisenden Kinder mangels Lebensunterhaltssicherung und mangels Erfüllung des Wohnraumerfordernisses wird voraussichtlich auch auftreten, wenn Eltern von unbegleiteten Minderjährigen, denen subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, nachziehen wollen. Aufgrund der restriktiven Neuregelung dürfte der „Kettennachzug“ (Nachzug eines Elternteils nach § 36a AufenthG – (Familien-)Asylverfahren des nachgezogenen Elternteils - Schutzzuerkennung - Nachzug des zweiten Elternteils gemeinsam mit den Kindern zum dann (subsidiär) Schutzberechtigten Elternteil) hier wesentlich schwerer und langjährig werden. Der „Erfolg“ kann derzeit nicht sicher voraus gesagt werden.

¹⁰ <https://www.spdfraktion.de/themen/familienzusammenfuehrung-subsidiaer-geschuetzte>

13. Elternnachzug zu volljährig gewordenen Personen?

Der Elternnachzug zu subsidiär schutzberechtigten Kindern, die während der Aussetzung des Familiennachzugs volljährig geworden sind, wird voraussichtlich nicht möglich sein. Dies gilt auch unter Zugrundelegung der EuGH-RSpr. v. 12.04.2018, C-550/16, in der - vereinfacht dargestellt - als maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der Minderjährigkeit auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung der GFK-schutzberechtigten Person abgestellt wird. Es ist zu erwarten, dass das Auswärtige Amt diese RSpr. nicht für übertragbar auf volljährig gewordene subsidiär Schutzberechtigte hält.

14. Problem: „herannahende Volljährigkeit“

Die gesetzliche Neuregelung enthält keine Lösung des Problems der „herannahenden Volljährigkeit“ beim Elternnachzug zum bald volljährig werdenden Kind. Mit Eintritt der Volljährigkeit entfällt die Kernfamilieneigenschaft und damit die Möglichkeit des Nachzugs nach § 36a AufenthG. Hier sollte ggf. rechtzeitig Rechtsbeistand eingeholt werden (siehe unter „Erste Hinweise zur Beratungspraxis“).

15. Rechte nach erfolgter Einreise

Nach erfolgter Einreise gelten im Vergleich zu den Vorgängerregelungen keine Besonderheiten: Es besteht u. a. die Berechtigung

- zu Leistungen nach dem SGB II/XII (wenn die Voraussetzungen vorliegen)
- zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (unselbstständig oder selbstständig)
- zur Teilnahme am Integrationskurs

Darüber hinaus ist der Familiennachzug zu Inhaber*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36a AufenthG möglich. Es gelten die jeweiligen Voraussetzungen des Ehe-/Lebenspartner*innen-, Eltern- und Kindernachzugs aus dem 6. Abschnitt des AufenthG.

Inwieweit nach der Einreise ein (Familien-)Asylantrag zu stellen ist, ist eine Einzelfallfrage. Die hierdurch potentiell mögliche Schutzzuerkennung könnte zu einer Aufenthaltserlaubnis führen, die unabhängig von dem „Bestehen“ der Kernfamilie ist. Ebenfalls könnte der (schwierige) „Kettennachzug“ ermöglicht werden (s.o.). Die Ausstellung eines sog. „blauen Passes“/„Flüchtlingspasses“ ist jedoch sehr unwahrscheinlich, bzw. nur möglich, wenn der nachgezogenen Person Asyl (Art. 16a GG) oder „GFK-Schutz“ zuerkannt wird. Ebenso ist die mit der Stellung eines (Familien-)Asylantrages potentielle BAMF-Widerrufsprüfung bei der „stammberechtigten“ Person zu bedenken (§ 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AsylG). Näheres hierzu unter:

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2018-03-27_familienasyl-2018_web.pdf

16. Erste Hinweise für die Beratungspraxis

- Anträge auf Terminbuchung können unter folgendem (neuen) Link gestellt werden: https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_categoryList.do?locationCode=subs&realmlid=851
- Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat „Offizielle Informationen des Auswärtigen Amtes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten“ und relevante IOM Kontaktadressen hier veröffentlicht: <https://www.nds-fluerat.org/33100/aktuelles/offizielle-informationen-des-auswaertigen-amts-zur-neuregelung-des-familiennachzugs-zu-subsidiaer-geschuetzten-ab-1-august-2018/> . Hier befinden sich auch Hinweise zu bereits bestehenden Terminbuchungen (diese behalten ihre Gültigkeit).
- Anträge im Falle des Kindernachzugs müssen unbedingt vor Volljährigkeit gestellt werden (Name, Geburtsdatum, Passnummer der Antragsteller sowie Name, Geburtsdatum und

Aufenthaltstitel der Referenzperson in Deutschland). Hier ist für die Beurteilung der Minderjährigkeit der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

- Im Falle einer herannahenden Volljährigkeit eines unbegleiteten Kindes in Deutschland (im Zusammenhang mit einem beabsichtigten Elternnachzug) sollte Rechtsbeistand eingeholt werden, um ggf. im Falle einer drohenden Versäumung der Visumserteilung hiergegen vorzugehen. Hier ist für die Beurteilung der Minderjährigkeit der Zeitpunkt der Ausstellung des Visums maßgeblich. Rechtsbeistand sollte nicht „kurz vor knapp“ eingeholt werden.
- Während der Wartezeit ist eine Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen ratsam:
 - Kernfamilieneigenschaft (Geburtsurkunden, Pässe, Heiratsurkunden etc.)
 - „humanitäre Gründe“:
 - Dauer der Trennung (BAMF-Registrierungsdokumente)
 - Minderjährigkeit (ergibt sich aus den Pässen/Geburtsurkunden)
 - Konkrete Anhaltspunkte für drohende Gewalt, Rekrutierung, Zwangsheirat, Menschenhandel?
 - ggf. Atteste, englisch oder deutsch
 - Nachweis schwerwiegende Erkrankung, Pflegebedürftigkeit, schwere Behinderung durch qualifizierte ärztliche Bescheinigung, ggf. Übersetzung in die deutsche Sprache (in Beirut und Amman medizinische Begutachtung durch IOM möglich)
 - Kindeswohlaspekte:
 - Stellungnahmen Jugendamt, Ärzte, Therapeut*innen
 - Integrationsaspekte:
 - Nachweise zur Sicherung von eigenem Lebensunterhalt und Wohnraum auch für die nachziehende Person(en) (Arbeitsverträge, Gehaltsnachweise, Mietvertrag)
 - Sprachzeugnisse der nachziehenden Person(en) und der subsidiär schutzberechtigten Person
 - Vereinsmitgliedsurkunden, sonstige Nachweise gesellschaftlichen Engagements, bzw. über ehrenamtliche Tätigkeiten der subsidiär schutzberechtigten Person
 - Nachweise des nachhaltigen Bemühens um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Absolvierung einer Berufsausbildung der subsidiär schutzberechtigten Person (Ausbildungszeugnisse, Semesterabschlusszeugnisse, Ausbildungsverträge, etc.)
 - **ACHTUNG:** Es ist damit zu rechnen, dass die Ausländerbehörden auf den Akteninhalt abstellen werden und keine zusätzlichen Sachverhaltsermittlungen anstreben werden. Daher sollten Nachweise über „Integrationsleistungen“ der subsidiär Schutzberechtigten unverzüglich im Zusammenhang zur Visa-Antragstellung eigeninitiativ an die Ausländerbehörden gefaxt werden.